

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 07.01.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 24a Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 102/2011, wird Folgendes festgestellt:

1. Die Comsys Schweiz GmbH, Bachweg 1d, 6315 Oberägeri, Schweiz, und die Comsys Deutschland GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, Deutschland, haben zwischen 10.07.2012 und 08.10.2012 dadurch, dass durch irreführende Werbeslogans und Überschriften auf den Webseiten www.volks-kredit.at, www.powerkredit.at und www.eurocred.at fälschlich der Eindruck erweckt wurde, es würden Kredite vermittelt, und den Kreditsuchenden in weiterer Folge mitgeteilt wurde, sie müssten zur Abwicklung bei den Rufnummern (0)900/540311, (0)900/540702, (0)900/540331 oder (0)900/560016 anrufen, gegen § 118 Abs 1 Z 1-3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 verstoßen.
2. Die Comsys Schweiz GmbH, Bachweg 1d, 6315 Oberägeri, Schweiz, und die Comsys Deutschland GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, Deutschland, haben zwischen 10.07.2012 und 08.10.2012 dadurch, dass die Dienstleistung durch wiederholtes Weiterleiten und lange Zeiten in der Warteschleife in unsachlicher Weise in die Länge gezogen wurde sowie den Anrufern fälschlicherweise suggeriert wurde, dass sie einen Kredit bekommen würden, und diese durch wiederholte SMS-Nachrichten dazu animiert wurden, zur Abwicklung ihrer vermeintlich bewilligten Kreditanfrage immer wieder bei den in Spruchpunkt 1. genannten Mehrwertnummern anzurufen, gegen § 117 Abs 3 KEM-V 2009 verstoßen.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Beim Mehrwertdienste-Monitoring der RTR-GmbH und bei der Endkundenstreitschlichtung gingen zahlreiche Beschwerden zu angeblichen „Kreditvermittlern“ ein, die über Inserate und diverse Webseiten den Eindruck erwecken, schnell und für jedermann Kredite zu vermitteln, obwohl in Wahrheit nur teure „Finanzsanierungsverträge“ vermittelt werden würden. In den Beschwerden wurde übereinstimmend geschildert, dass die Betroffenen nach Ausfüllen einer Online-Anfrage eine Mitteilung erhalten hätten, wonach ihre Finanzanfrage bewilligt worden sei, und sie aufgefordert worden wären, zur Abwicklung eine Mehrwertnummer anzurufen. Aufgrund von Hinhaltetaktiken, langen Zeiten in der Warteschleife und wiederholten Aufforderungen, noch einmal anzurufen, hätten die Gespräche insgesamt mehrere Stunden gedauert und Kosten von mehreren Hundert Euro verursacht (ON 3-8, 14).

Da sich aus den Beschwerden der Verdacht einer Verletzung von § 118 Abs 1 Z 1-3 iVm § 117 Abs 1 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009, BGBl II Nr 265/2009 idF BGBl II Nr 333/2010 sowie § 117 Abs 3 KEM-V 2009 ergab, wurden von Mitarbeitern der RTR-GmbH mehrere Betroffene telefonisch zum genaueren Hergang befragt und um Übermittlung entsprechender Unterlagen ersucht (ON 10 – 12). Von zwei Betroffenen wurde die der Online-Anfrage folgende Korrespondenz vorgelegt (ON 13, 28). Nach Rückfrage, ob dort ähnliche Beschwerden vorliegen würden, übermittelte die Arbeiterkammer Oberösterreich eine Sachverhaltsschilderung, in welcher im Wesentlichen die Darstellungen in den Beschwerden bestätigt wurden (ON 9).

Da sich aus den bis dahin vorliegenden Beweisergebnissen der begründete Verdacht einer Verletzung von § 118 Abs 1 Z 1-3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 (Verstoß gegen die Bewerbungsvorschriften) sowie § 117 Abs 3 KEM-V 2009 (zeitnahe und transparente Dienstleistung) ergab und auch die übrigen diesbezüglichen Voraussetzungen vorlagen, ordnete die Telekom-Control-Kommission mit Bescheid gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 vom 08.10.2012, R 4/12, gegenüber 16 Betreibern von Telefondiensten an, für die Rufnummern (0)900/540311, (0)900/540702, (0)900/540331 und (0)900/560016 bis zum 08.01.2013 keine Auszahlungen an die Comsys Schweiz GmbH, Bachweg 1d, 6315 Oberägeri, Schweiz, die Comsys Deutschland GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, Deutschland, und etwaige andere Nutzer der Rufnummern oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner vorzunehmen.

Zudem hat die Telekom-Control-Kommission mit Beschluss vom 08.10.2012 das Feststellungsverfahren R 5/12 gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 amtswegig eingeleitet. Da von diesem Verfahren potenziell mehr als 100 Kommunikationsnetzbetreiber betroffen sind, wurde das Verfahren als Großverfahren nach § 40 KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 125/2011 geführt und die Einleitung des Verfahrens mit Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde kundgemacht (ON 2).

Nach Ablauf der sechswöchigen Frist nach § 40 Abs 2 KOG haben folgende Unternehmen ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht und verfügen über Parteistellung im gegenständlichen Verfahren (ON 2a):

UPC Austria GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Broadband GmbH, UPC DSL Telekom GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Telekabel-Fernsehtz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehtz Region Wiener Neustadt/Neukirchen Betriebsgesellschaft m.b.H und UPC Wireless GmbH.

Die Zuteilungsinhaberin der verfahrensgegenständlichen Rufnummern (A1 Telekom Austria AG) sowie die Dienstleister, welchen die Verstöße gegen die KEM-V 2009 zur Last gelegt werden (Comsys Schweiz GmbH und Comsys Deutschland GmbH), sind unabhängig von einer Glaubhaftmachung ihrer Betroffenheit Parteien des gegenständlichen Verfahrens, weshalb alle drei zur Stellungnahme aufgefordert wurden (ON 20-22).

Mit Schreiben vom 09.11.2012 (ON 23) gab die A1 Telekom Austria AG eine Stellungnahme zum Verfahren ab und teilte mit, sie hätte nach Erhalt des Mandatsbescheides R 4/12-15 vom 08.10.2012 unverzüglich eine Sperre der betroffenen Rufnummern veranlasst.

Nach Veröffentlichung des Ediktes gingen im Zuge des Mehrwertdienste-Monitorings der RTR-GmbH fünf weitere Beschwerden zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt ein (ON 17-19, 24, 26).

Bis dato haben weder die Comsys Schweiz GmbH noch die Comsys Deutschland GmbH eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

2. Festgestellter Sachverhalt

1.) Als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist die A1 Telekom Austria AG Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003. Die A1 Telekom Austria AG ist Zuteilungsinhaberin hinsichtlich der im Spruch genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste. Die Rufnummern (0)900/540311, (0)900/540702 und (0)900/560016 werden von der Comsys Schweiz GmbH genutzt, die Rufnummer (0)900/540331 von der Comsys Deutschland GmbH.

2.) Auf der Suche nach einem Kredit stießen zahlreiche Personen auf bezahlte Google-Anzeigen oder andere Inserate, in welchen mit einem „Sofortkredit“, einem „Kredit ohne KSV in 2 Minuten“ und ähnlichen Slogans geworben wurde (ON 3-14, 17-19, 24, 26). Um einen solchen angeblichen Kredit zu bekommen, musste auf einer Webseite (www.volks-kredit.at, www.powerkredit.at, www.eurocred.at) eine „kostenlose Anfrage“ gestellt werden, in welcher neben persönlichen Daten Kreditbetrag und Wunschrate sowie Nettoeinkommen abgefragt wurden (ON 15).

Auf den Webseiten wurde ua mit Überschriften wie „der Volkskredit für Alle – auch ohne KSV, Schufa oder ZEK!“, „Sofortkredit. Der Volkskredit für Jedermann!“, „Volle Power für Ihre Finanzen. Ohne Schufa, KSV oder ZEK“

und „Problemlösungen bei finanziellen Schwierigkeiten aller Art“ geworben (ON 15).

Nach Absenden der Anfrage bekamen die Betroffenen ein SMS mit folgendem Inhalt: „Ihre Finanzanfrage wurde bewilligt. Zur Abwicklung bitten wir Sie dringend um Ihren Rückruf.“ Des Weiteren wurde eine der im Spruch genannten Rufnummern sowie das Entgelt in Euro pro Minute (EUR 3,64) genannt (ON 4, 9, 12, 13, 17). In einzelnen Fällen erging eine entsprechende Benachrichtigung auch per E-Mail (ON 28).

Im Glauben, dadurch einen Kredit zu bekommen, riefen die Betroffenen bei der angegebenen Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste an und wurden während des Telefonates immer wieder hingehalten, weiterverbunden und mussten dazwischen sehr lange (zum Teil 15-20 Minuten) in der Warteschleife verbringen. Während des Gespräches wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es den Kredit bzw das Geld gäbe. Wenn die Anrufer auflegten oder das Telefonat unterbrochen wurde, wurden sie – zum Teil über mehrere Tage hinweg – per SMS aufgefordert, neuerlich anzurufen (ON 3-14, 17-19, 24, 26). Die betreffenden SMS hatten unter anderem folgenden Inhalt (ON 13):

„Warum haben Sie aufgelegt? Vorgang konnte nicht fertig bearbeitet werden bitte rufen Sie uns unbedingt zurück“

„Wir bitten um Rückruf da wir noch Angaben von Ihnen benötigen“

„Warum rufen sie nicht an? Sie haben bei uns angefragt. Ihr Antrag liegt noch vor“

„Was sollen wir mit Ihren Unterlagen machen? bitte melden Sie sich umgehendst“

Dadurch wurden die Betroffenen, die immer noch glaubten, auf diesem Weg einen Kredit bzw Geld zu erhalten, dazu animiert, immer wieder bei den im Spruch genannten Rufnummern anzurufen, wodurch Telefonkosten in Höhe von mehreren Hundert Euro entstanden. Zum Teil waren die Betroffenen insgesamt länger in der Warteschleife als im tatsächlichen Gespräch (ON 3-14, 17-19, 24, 26). In vielen Fällen wurde ihnen versichert, die Zeit in der Warteschleife sei kostenlos, was jedoch nicht der Fall war (ON 6, 11, 24, 28).

Ein Kredit wurde den Betroffenen am Ende nicht vermittelt, als Ergebnis erhielten sie lediglich einen mit weiteren hohen Kosten verbundenen „Finanzsanierungsvertrag“. Wurde auf die SMS nicht reagiert und nicht zurückgerufen, so erhielten die Betroffenen ein E-Mail, in welchem von Ihnen die Zahlung einer Aufwandsgebühr von mindestens EUR 150,00 verlangt wurde (ON 5, 9).

3.) Die im Spruch genannten Rufnummern wurden von der A1 Telekom Austria AG am 09.10.2012 gesperrt und waren somit nicht mehr erreichbar (ON 23).

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführten Ordnungsnummern sowie auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes R 5/12.

Die Feststellungen bezüglich des Zuteilungsinhabers und der Nutzer der im Spruch genannten Rufnummern ergeben sich aus den bei der RTR-GmbH eingebrachten Nutzungsanzeigen.

Die Feststellungen zur Vorgangsweise der Nutzer der im Spruch genannten Rufnummern gründen sich auf die im Zuge des Mehrwertdienste-Monitorings eingebrachten diesbezüglichen Beschwerden, bei der Schlichtungsstelle eingebrachte Schlichtungsanträge, eine Mitteilung der Arbeiterkammer Oberösterreich, die Webauftritte der betroffenen Unternehmen sowie durch Mitarbeiter der RTR-GmbH geführte Telefonate mit einigen Beschwerdeführern und durch diese übermittelte Unterlagen.

Da die Nutzer der im Spruch genannten Rufnummern trotz Aufforderung zur Stellungnahme den Vorwürfen nichts entgegengesetzt haben, im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch sonst kein Vorbringen erstattet wurde, in welchem die geschilderte Vorgangsweise der Nutzer der im Spruch genannten Rufnummern bestritten wurde, und diese zudem von mehreren Seiten bestätigt wurde, ist das diesbezügliche Vorbringen glaubwürdig und kann den Feststellungen zu Grunde gelegt werden.

Der im Spruch genannte Zeitraum ergibt sich aus den Sachverhaltsdarstellungen der betroffenen Teilnehmer: die erste Sachverhaltsdarstellung betrifft ein Telefonat am 10.07.2012, weitere Sachverhaltsdarstellungen Telefonate in der zweiten Julihälfte, im August und im September 2012. Es ist daher davon auszugehen, dass das festgestellte Verhalten des Dienstleisters jedenfalls zwischen 10.07.2012 und Erlassung des Mandatsbescheides R 4/12 am 08.10.2012 fortgesetzt stattgefunden hat. Nach Erlassung des Mandatsbescheides wurden die betreffenden Rufnummern gesperrt und sind seither nicht mehr erreichbar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Für die Vollziehung des § 24a TKG 2003 ist gemäß § 117 Z 2b TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission zuständig.

4.2. Feststellungsverfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003

Nach Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die Verletzung der Ordnungsbestimmung, auf welche sich der Mandatsbescheid bezieht, feststellen. Ein solcher Feststellungsbescheid hat zur Folge, dass der Teilnehmer für den Zeitraum, in dem die Verletzung der Ordnungsbestimmung festgestellt wurde, zur Zahlung eines Entgelts für die Erbringung des Mehrwertdienstes nicht verpflichtet ist. Der Betreiber, in

dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird, ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, das Entgelt für diesen Zeitraum an den Mehrwertdienstbetreiber oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner zu entrichten.

Die Formulierung „der Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird“, ist so zu verstehen, dass hierbei derselbe Adressatenkreis gemeint ist, wie in § 24a Abs 1 TKG 2003. Wäre damit nur jener Kommunikationsnetzbetreiber gemeint, in dessen Netz die Rufnummer terminiert, d.h. in dessen Netz sich der (virtuelle) Anschluss befindet, so gäbe es keinen vorgelagerten Zusammenschaltungspartner, an den das Entgelt entrichtet werden könnte. Da jedoch § 24a Abs 2 TKG 2003 ausdrücklich festhält, dass keine Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes „an den Mehrwertdienstbetreiber oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner“ besteht, müssen in § 24a Abs 2 TKG 2003, so wie auch in Abs 1 leg cit, alle Kommunikationsnetzbetreiber gemeint sein, in deren Kommunikationsnetzen die Rufnummer geroutet wird.

Bei dem Verfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003 handelt es sich somit um ein Feststellungsverfahren, dessen Rechtsfolgen sich auf sämtliche Kommunikationsnetzbetreiber, in deren Kommunikationsnetzen die betreffenden Rufnummern geroutet werden, erstrecken. Es sind daher potenziell mehr als 100 Kommunikationsnetzbetreiber betroffen, weshalb das Verfahren als Großverfahren nach § 40 KOG geführt werden konnte.

Da das Feststellungsverfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003 der Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 nachgelagert ist, hat es sich auf denselben Sachverhalt zu beziehen, welcher dem Mandatsbescheid zu Grunde lag.

Im Gegensatz zu einem Mandatsbescheid nach § 24a Abs 1 TKG 2003, mit welchem für die Dauer von maximal drei Monaten ein Auszahlungsstopp verhängt werden kann, entfaltet ein Feststellungsbescheid nach § 24a Abs 2 TKG 2003 unbefristete Rechtsfolgen.

4.3. Zu den Parteien des Feststellungsverfahrens

Die Zuteilungsinhaberin der verfahrensgegenständlichen Rufnummern sowie die Nutzer bzw Dienstleister, welchen die Verstöße gegen die KEM-V 2009 zur Last gelegt werden, sind in sinngemäßer Anwendung des § 91 Abs 6 TKG 2003 unabhängig von einer Glaubhaftmachung ihrer Betroffenheit Parteien des Verfahrens nach § 24a Abs 2 TKG 2003.

Darüber hinaus sind jene Kommunikationsnetzbetreiber Parteien, die innerhalb der sechswöchigen Frist ab Veröffentlichung des Ediktes zur Verfahrenseinleitung ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft gemacht haben.

4.4. Verletzung der KEM-V 2009

Gemäß § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 hat bei Mehrwertdiensten im Bereich 900 der Dienstleister sicherzustellen, dass alle Formen der Bewerbung, derer er sich bedient, folgende Informationen deutlich erkennbar enthalten:

1. die Rufnummer des Dienstes,
2. Angaben über das für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlende Entgelt gemäß Abs 2 bis 5 sowie eine eindeutige Bezeichnung, dass es sich um Euro handelt,
3. eine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhalts und
4. allenfalls bestehende Einschränkungen hinsichtlich der Erbringung des Dienstes.

Die unter Punkt II.2.2. beschriebenen Inserate und Webseiten stellen jedenfalls auch eine Bewerbung des über die im Spruch genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste erbrachten Dienstes dar. Es wird damit zwar nicht ausschließlich der über die Rufnummern erbrachte Dienst beworben, jedoch wird ein wesentlicher Teil des beworbenen Dienstes über die Rufnummern erbracht, zumal die Betroffenen nach Ausfüllen der Online-Anfrage aufgefordert werden, zur Abwicklung eine der im Spruch genannten Rufnummern anzurufen. Die Inserate und die Webseiten sind daher als Bewerbung des Dienstes im Sinne des § 118 Abs 1 KEM-V 2009 anzusehen.

Aus dem oben dargelegten Sachverhalt ergibt sich in Zusammenhang mit der Bewerbung des Dienstes über die Inserate und Webseiten somit eine Verletzung von § 118 Abs 1 Z 1-3 KEM-V 2009. Die Angabe der Rufnummer des Dienstes sowie Angaben über das für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlende Entgelt fehlten zur Gänze und es wurde auch keine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhaltes bereitgestellt, sondern den Teilnehmern durch die Werbeslogans und Überschriften auf den Websites suggeriert, es würde ihnen ein Kredit vermittelt werden. Auch wenn aus den AGB bzw bei genauer Lektüre der gesamten Homepage erkennbar war, dass nicht wirklich Kredite, sondern nur eine „Finanzsanierung“ vermittelt wurde, liegt dennoch ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 118 Abs 1 Z 3 KEM-V 2009 vor. Laut den Erläuternden Bemerkungen zu § 118 Abs 1 KEM-V 2009 (vgl EB zu § 118 Abs 1 KEM-V 2009, veröffentlicht auf der Homepage der RTR-GmbH unter http://www.rtr.at/de/tk/kemv2009/EB_zur_KEM-V_2009.pdf) beinhaltet eine korrekte Beschreibung des Dienstes eine kurze und aussagekräftige inhaltliche Beschreibung des Dienstes. Die AGB stellen jedenfalls keine solche Kurzbeschreibung dar, weshalb der Hinweis in den AGB, dass keine Kredite vermittelt werden, nicht ausreicht, um das Erfordernis der korrekten Kurzbeschreibung nach § 118 Abs 1 Z 3 KEM-V 2009 zu erfüllen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem gegenständlichen Sachverhalt eine Verletzung von § 117 Abs 3 KEM-V 2009. Gemäß § 117 Abs 3 KEM-V 2009 hat der Dienstleister bei der Erbringung von Mehrwertdiensten darauf zu achten, dass der Dienst, unter Berücksichtigung des Inhaltes desselben, zeitnahe erbracht wird und dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft in transparenter Weise entsprochen wird. In den Erläuternden Bemerkungen (vgl EB zu § 117 Abs 3 KEM-V 2009, veröffentlicht auf der Homepage der RTR-GmbH unter http://www.rtr.at/de/tk/KEMV2009Novelle03/EB_zur_3_Novelle_KEM-V_2009.pdf) wird dazu ausgeführt, dass durch diese Bestimmung unter anderem Fälle erfasst sein sollen, bei denen eine Dienstleistung ohne eine sachliche Rechtfertigung in die Länge gezogen wird. Ebenso soll dadurch klar gestellt werden, dass der Kunde in eindeutiger Art und Weise über den Inhalt des Rechtsgeschäftes informiert sein muss und die Dienstleistung diesem angemessen zu erfolgen hat.

Aus dem unter Punkt II.1. dargelegten Sachverhalt ergibt sich eine Verletzung von § 117 Abs 3 KEM-V 2009, weil die Dienstleistung durch wiederholtes Weiterleiten und lange Zeiten in der Warteschleife in unsachlicher Weise in die Länge gezogen wurde und darüber hinaus in intransparenter Weise erfolgte. Den Anrufern wurde suggeriert, dass sie einen Kredit bekommen würden, was jedoch nicht der Fall war, und sie wurden durch wiederholte SMS dazu animiert, zur Abwicklung ihrer vermeintlich bewilligten Kreditanfrage immer wieder bei den im Spruch genannten Mehrwertnummern anzurufen. Diese Vorgangsweise ist nicht als transparente und zeitnahe Erbringung des Dienstes im Sinne des § 117 Abs 3 KEM-V 2009 anzusehen.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurden die Rufnummern (0)900/540311, (0)900/540702 und (0)900/560016 im maßgeblichen Zeitraum von der Comsys Schweiz GmbH genutzt, und die Rufnummer (0)900/540331 von der Comsys Deutschland GmbH, weshalb diese als Dienstleister hinsichtlich der Erbringung des Mehrwertdienstes anzusehen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 07.01.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé